

14/SN-195/ME

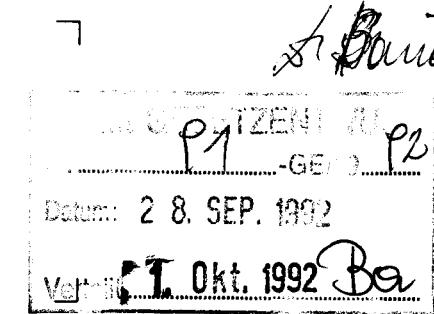


Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 Bundessektion Justiz
 A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 52 152/412, 421, 430 DW

An das
 Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
 1070 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen



21. September 1992

Ihr Zeichen

Wien,

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;
 Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Bezug: GZ 13.008/91-I 5/92

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28.07.1992 wird zum Entwurf einer KO-Nov. 1993 wie folgt Stellung genommen:

Der Einführung des Insolvenzverfahrens für Nichtunternehmer wird zugestimmt, weil damit eine Ungleichbehandlung der "Privatpersonen" gegenüber Unternehmen beseitigt wird. Dieses Gesetz beinhaltet auch eine Fürsorgeregelung, weil damit (redlichen) Schuldndern bei der Bereinigung ihrer Probleme geholfen werden soll (freilich auf Kosten der Gesellschaft, z.B. im Wege höherer Bankspesen).

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf ausgeführt:

1.) Aus den nachstehend angeführten Gründen wird ersucht, vom vorgesehenen Wirksamkeitstermin 1.07.1993 abzugehen und eine Legisvakanz von mindestens 3 Jahren vorzusehen:

Die KO-Novelle bringt derart einschneidende Änderungen, daß alle betroffenen Stellen eine ausreichend lange Zeit zur Vorbereitung auf diese Regelung benötigen. Insbesondere sollte auch den betroffenen Wirtschaftszweigen (z.B. den Banken) und den sonstigen Stellen (Landesbehörden, Schuldnerberatungsstellen u.a.) eine ausreichende Umstellungszeit eingeräumt werden.

Der vorgesehene Wirksamkeitstermin 1.07.1993 würde vor allem auch die Gerichte vor unlösbare Probleme stellen. Der Gesetzentwurf sieht die Zuständigkeit der **Bezirksgerichte** (und zwar der

Exekutionsabteilungen) für die Durchführung dieser Verfahren vor. Auf die Problematik dieser Regelung wird später gesondert eingegangen.

Derzeit ist die Personalnot bei den mit Exekutionssachen befaßten Gerichten besonders groß. Die EO-Novelle 1991 hat eine derartige Fülle von Mehrarbeit gebracht, für die personell in keiner Weise vorgesorgt wurde. Falls diese Feststellung angezweifelt werden sollte, ist die Standesvertretung gerne bereit, die Mehrarbeit der EO-Novelle 1991 im einzelnen darzulegen.

Besonders kritisch wirkt sich die Personalnot bei den Rechtspflegern aus. Bekanntlich dauert die Ausbildung von der Aufnahme in den Justizdienst bis zur Ausstellung der Rechtspflegerurkunde mindestens 5 Jahre, die eigentliche Rechtspflegerausbildung 3 Jahre. Die derzeit gegebene und voraussichtlich noch einige Zeit anhaltende Situation hat bei den Rechtspflegern des Arbeitsgebietes Zivilprozeß- und Exekutionssachen verständlicherweise zu einer äußerst angespannten Stimmung geführt. Eine weitere Arbeitsbelastung ist den Bediensteten der E-Abteilungen (insbesondere bei den größeren Gerichten) aus den angeführten Gründen nicht zumutbar. Die durch die KO-Novelle erwartete Arbeitersparnis in den E-Abteilungen wird sich in bescheidenen Grenzen halten. Nach den durchgeführten Erhebungen werden etwa 70.000 E-Sachen von der Sperre während des Abschöpfungsverfahrens betroffen sein, das sind ca. 5 % des Gesamtanfalles.

Die Bundessektionsleitung schlägt zur Bewältigung dieses Problems vor:

- a) Hinausschieben des Inkrafttretens bis personell für diese erhebliche Mehrarbeit vorgesorgt ist.
- b) Straffung des im Entwurf vorgesehenen aufwendigen Verfahrens (insbesondere beim Abschöpfungsverfahren).
Die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens von der Einleitung bei Gericht über das Abschöpfungsverfahren bis zur schließlichen Restschuldbefreiung dauert zu lange und wird (trotz der vorgesehenen Erleichterungen wie der Einführung des Treuhänders) einen großen Arbeitsaufwand verursachen.
- c) Es sollte auf die im Verlassenschaftsverfahren bewährte Einrichtung des **Gerichtskommissärs** zurückgegriffen und den **Notaren** (ihre Zustimmung vorausgesetzt) ein Teil des Verfahrens übertragen werden.
Gerichtliche Entscheidungen sollten aber weiterhin ausnahmslos den Gerichten obliegen. Vor einer derartigen Regelung müßten eingehende Besprechungen zur Abgrenzung der Aufgaben stattfinden.
- d) Da erfahrungsgemäß nicht für alle Bezirksgerichte Rechtspfleger zur Durchführung der Privatinsolvenzverfahren bereitgestellt werden, sollten die Personaleinsatzgruppen bei den OLG mit Rechtspflegern dieses Arbeitsgebietes verstärkt werden.

- e) Der in den Erl. zur KO-Novelle errechnete Mehrbedarf an Rechtspflegern wird zur Bewältigung der Mehrarbeit nicht ausreichen. Insbesondere trägt auch die erwähnte Relation (zusätzlich 12 Richter und 21 Rechtspfleger) der Arbeitsrealität nicht Rechnung.

2.) **Zur Zuständigkeitsregelung:**

Für die Zuweisung zu den *Gerichtshöfen* sprechen eine systemkonforme Zuordnung aller Insolvenzverfahren zu diesen Gerichten und die dort z.T. schon vorhandenen Ressourcen. Das erforderliche zusätzliche Personal kann auf die Gerichtshöfe zweckmäßiger aufgeteilt werden als auf die Vielzahl von Bezirksgerichten.

Für die Zuordnung zu den Bezirksgerichten spricht die größere Bürgernähe und eine gewisse sachliche Nähe zu den Exekutionsverfahren. Die schon gegebenen personellen Schwierigkeiten werden allerdings dadurch noch mehr verschärft.

3.) **Zur Aufgabenübertragung an die Rechtspfleger:**

Die Übertragung der Privatinsolvenzverfahren an die Rechtspfleger bietet sich aus den verschiedensten Gründen an, es wird deshalb dieser Maßnahme zugestimmt. Wie schon erwähnt erfordert dies allerdings ein erhebliches Hinausschieben des Wirksamkeitstermines und die Bereitstellung des zusätzlichen Personals.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Situation in der BRD hingewiesen: Den deutschen Rechtspflegern ist das gesamte Insolvenzverfahren (auch betr. Unternehmen) ohne beträchtliche Beschränkung, einschließlich der Stimmrechtsentscheidungen ab Eröffnung des Verfahrens übertragen. Da die Ausbildung der österreichischen Rechtspfleger mit Rücksicht auf die Spezialisierung mindestens ebenso gut ist, sollten die Richtervorbehalte im Gesetzentwurf nochmals überdacht werden. Ein zu häufiger Wechsel des Bearbeiters eines Aktes ist zweifellos nicht arbeitsökonomisch. Insbesondere sollte auch der Entschuldungsbeschluß dem Rechtspfleger übertragen werden, weil er den Aktenlauf am besten kennt und er auch zweifellos beurteilen kann, ob alle Voraussetzungen für diese Maßnahme gegeben sind.

Unzweckmäßig ist auch die Wertgrenze von 1 Million Schilling, weil sie einerseits nicht unbedingt mit der Schwierigkeit des Verfahrens zusammenhängt und andererseits dadurch wieder viele Fälle (insbesondere im ländlichen Raum, bei den aus einem Hausbau herrührenden Schulden) aus der Rechtspflegerzuständigkeit herausfallen.

Die ***Zusatzausbildung*** für Rechtspfleger (für derzeit bereits ausgebildete Rechtspfleger des Arbeitsgebietes Zivilprozeß- und Exekutionssachen) sollte ***4 Monate*** betragen, weil die Schwierigkeit dieser Insolvenzverfahren zweifellos über jener der Mahnverfahren liegt. Der Ausbildungslehrgang innerhalb dieser 4-monatigen Zusatzausbildung soll 3 Wochen dauern.

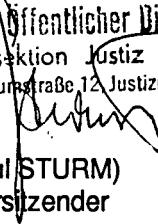
- 4 -

Bei dieser Gelegenheit wird auch angeregt, die Wertgrenze im Wirkungskreis Verlassenschaftssachen und Pflegschaftssachen (§§ 18 u. 19 Rpfl.-Gesetz) systemkonform anzuheben, weil auch die Wertgrenze in Firmenbuchsachen bereits bei 1 Million Schilling liegt.

Auf die grundsätzliche Problematik einer Wertgrenze wurde bereits hingewiesen.

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Justiz
1016 Wien, Museumsstraße 12, Justizpalast


(Paul STURM)
Vorsitzender